



**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in Sachsen-Anhalt**

Geschäftsstelle:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Antragsnummer: W8-6010601/2023
Gemarkung: Bernburg
Gemeinde: Bernburg(Saale), Stadt
Kreis: Salzlandkreis

Sanierungsgebiet
„Altstadt“ Bernburg
Bodenrichtwertkarte für Bauland
unter Berücksichtigung
antragsgemäßer Besonderheiten

Stichtag 12.03.2024
Bodenrichtwertkarte 1:2.500
 Erstellt am 08.10.2024

Erläuterungen zum Auszug aus der Bodenrichtwertkarte für Bauland

Gesetzliche Bestimmungen

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, vom Gutachterausschuss für Grundstückerwerte in Sachsen-Anhalt nach den Bestimmungen des BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639) ermittelt. Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf den jeweiligen Stichtag.

Allgemeine Begriffsdefinition

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertherhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbauet wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB). Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des befalls- und abgabenerrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts begründen keine Ansprüche zum Beispiel gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden.

Besondere Begriffsdefinition

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bezieht sich der Bodenrichtwert entweder auf den Grundstückszustand vor Beginn der Maßnahme (sanierungsunbeeinflusster Zustand) oder nach Abschluss der Maßnahme (sanierungsbeeinflusster Zustand).

Bodenrichtwerte, die sich ergeben würden, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre, werden als sanierungsunbeeinflusste Bodenrichtwerte oder i.S.v. § 154 Absatz 2 BaUG als Anfangswerte bezeichnet. Bodenrichtwerte, die sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergeben, werden als sanierungsbeflusste Bodenrichtwerte oder i.S.v. § 154 Absatz 2 BaUG als Endwerte bezeichnet. Eine Ermittlung dieser Bodenrichtwerte als Anfangs- oder Endwerte setzt den Abschluss der Sanierung i.S.v. §§ 162 und 163 BaUG voraus.

Sollen sanierungsbeeinflusste Bodenwerte auf einen Stichtag ermittelt werden, an dem die rechtliche und tatsächliche Neuordnung noch nicht abgeschlossen ist, sind die künftig noch durchzuführenden Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer des Sanierungsverfahrens zu prognostizieren. Bei der Ermittlung – unter Anwendung der Regelungen der ImmoWertV – sind einerseits die bis zum Wertermittlungsstichtag eingetretenen sanierungsbedingten Bodenwertveränderungen aufgrund der bis dahin bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen (Sanierungspower) und andererseits die zu prognostizierende Wertminderung aufgrund der noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dabei sind der Zustand des Gebäudes zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme sowie die Wartezeit bis zum Abschluss der jeweiligen vorgesehenen Maßnahme abzuschätzen. Gleichzeitig ist das Risiko, dass der prognostizierte Wertendzustand im abgeschätzten Zeitpunkt auch tatsächlich erreicht wird zu würdigen.

Da bei der Wertermittlung demnach von einem zukünftigen Zustand des Bodenrichtwertgrundstücks auszugehen ist, sind das fortgeschriebene städtebauliche Planungskonzept der Gemeinde und die Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände, die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen festgestellt wurden, zugrunde zu legen. Diesen Unterlagen sollen auch die noch durchzuführenden Sanierungsbedingten Einzelmaßnahmen und der voraussichtliche Abschluss des Sanierungsverfahrens zu entnehmen sein.

Antrag der Gemeinde

Die Gemeinde beantragt gemäß § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Ermittlung von sanierungsunbeeinflussten Bodenrichtwerten und sanierungsbeeinflussten Bodenrichtwerten nach Abschluss der Sanierung für das oben dargestellte Gebiet.

Zur Bestimmung des Zustandes vor der Sanierung wurden der Abschlussbericht zu den vorbereitenden Untersuchungen mit den dargestellten städtebaulichen Missständen und eine Fotosammlung übergeben.

Beschluss

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 die in dieser Karte dargestellten Bodenrichtwerte gemäß § 196 Abs. 1 BauGB nach den Bestimmungen des BauGB und der ImmoWertV ermittelt.

Antragsgemäß ist die Wartezeit bis zum Abschluss der vorgesehenen Maßnahmen nicht berücksichtigt. Abschläge im Hinblick auf die Wartezeit sind durch Abzinsung auf den Zeitpunkt der Ablösung in einem separaten Verfahren zu ermitteln und auf die dargestellten sanierungsbeeinflussten Bodenrichtwerte anzurechnen

Darstellung

Der Bodenrichtwert wird mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen entsprechend der folgenden Übersicht dargestellt.

35 B SU		Bodenrichtwert	Erhebungs-zustand	Satzungs- oder Ent-werlung-zone	Beitrags-situation	
WA EFH o II f650	35 B SU					
WA	EFH	o	II			f650
Art der Nutzung	Eingruppung nach Art der Nutzung	Bauteile	Geschoss-zahl	Wert-geordnete Flächen-zahl	Grund-flächen-zahl	Bau-messung-zahl
Maß der bauteilchen Nutzung						
					Grund-flächen-maß	Grund-flächen-treue
						Grund-flächen-fäche
						weitere Merkmale

Bodenrichtwert		Ergänzung zur Art der Nutzung	
	Bodenrichtwert in Euro je Quadratmeter	EFH	Ein- und Zweifamilienhäuser
	Entwicklungszustand	MFH	Mehrfamilienhäuser
B	baureifes Land	GH	Geschäftshäuser (mehrgeschossig)
R	Rahmland	WG	Wohn- und Geschäftshäuser
E	Baurechtsgrundstück	BGH	Büro- und Geschäftshäuser
	Art der Nutzung	BH	Bornhäuser
W	Wohnbebauung	PL	Produktion und Logistik
WS	Wohngebiet	WO	Wohnenhaus
WR	reines Wohngebiet	FEH	Ferienhäuser
WA	gemischtes Wohngebiet	FZT	Freizeit und Touristik
WB	besonderes Wohngebiet	LAD	Läden (engeschlossen)
M	gemischte Bauweise	EKZ	Einkaufszentren
MD	Dortgebiet	MEK	Messen, Ausstellungen, Kongresse, Großveranstaltungen aller Art
M	Mischgebiet	B	Bildungseinrichtungen
MK	Kerngebiet	MD	Mehrgeschoßhäuser
g	gewerbliche Bauweise	HAF	Hallen
GE	Gewerbegebiet	GAR	Garagen, Stellplatzanlagen, Parkhäuser
GI	Industriegebiet	ML	Militär
S	Sonderbebauung	LP	landwirtschaftliche Produktion
SE	Sondergebiet für Erholung (§ 10 BauNVO)	ASB	Außenbereich
SO	sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)		Bauweise oder Anbauart
GB	Baufläche für Gemeindeflächen	o	offene Bauweise
	Sanerungs- oder Entwicklungszustand	g	geschlossene Bauweise
SB	sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuerung	a	abwärtende Bauweise
EB	entwicklungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuerung	e	Erstbauweise
EU	entwicklungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuerung	ed	Einzel- und Doppelhäuser
	Bezugs- und abgabenrechtlicher Zustand	dh	Doppelhaushalten
keine Angabe	erschließungsbeitrags- und kostenentlastungsbefragte		Maß der baulichen Nutzung
ebf	erschließungsbeitrags-kostenentlastungsbefragte und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz	L	Geschosshöhe (jämische Differenz)
ebfg	erschließungsbeitrags-kostenentlastungsbefragte und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz	WGZF	weiterführende Geschosshöhenzahl
		GRZ	Grundstückszahl
		BMZ	Baumessenzahl
			Angaben zum Grundstück
		L	Grundstückshöhe in Metern
		B	Grundstücksbreite in Metern
		Q	Grundstückfläche in Quadratmetern

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt.

Nutzungsbedingungen

für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Stand: 01.03.2024 (Version 5.0)

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Abgabe und Nutzung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (*nachfolgend: „Daten“*) im Sinne des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA). Diese Daten werden durch Veröffentlichungen (Topographische Landeskartenwerke, Luftbilder), Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung (Grundlagenvermessung, Geotopographische Landesaufnahme), Auszüge aus der Landesluftbildsammlung, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungszahlenwerk), Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem, Auskünfte und sonstige Dienste - beispielsweise SAPOS® - abgegeben. Auch Daten der Grundstückswertermittlung entsprechend Kapitel 3, Teil 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte sind „Daten“ im Sinne der folgenden Bestimmungen.

2. Offene Daten

Daten des LVerGeo werden als offene Daten über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt kostenfrei bereitgestellt, sofern die Daten nicht geschützt sind, weil

- die Daten nicht personenbezogen oder personenbeziehbar sind,
- der Zugang zu den Daten – zum Beispiel beim Erfordernis sachgerechter Verwendung – nicht gesetzlich eingeschränkt ist,
- die Daten keine Verwertungsrechte Dritter nach dem Urheber-, Lichtbild- oder Datenbankrecht beinhalten oder
- die Echtheit und Vollständigkeit der Daten nicht gesetzlich zu gewährleisten ist.

In anderer Weise und Form werden offene Daten vom LVerGeo kostenpflichtig auf Antrag bereitgestellt.

Offene Daten des LVerGeo dürfen frei genutzt werden unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0“ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Der Bereitsteller nach Absatz 2 Nr. 1 dieser Lizenz ist mit „© GeoBasis-DE / LVerGeo ST“ zu bezeichnen.

3. Nichtoffene Daten

Daten des LVerGeo sind nichtoffene Daten, wenn sie im Sinne von Nr. 2 dieser Nutzungsbedingungen geschützt sind.

Die Abgabe zur Nutzung nichtoffener Daten erfolgt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorschriften kostenpflichtig auf Antrag.

Nichtoffene Daten des LVerGeo dürfen ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nur zu dem Zweck genutzt werden, weswegen der Zugang zu den Daten gewährt wurde. In Bezug auf personenbezogene oder personenbeziehbare Daten gilt die Datenschutzgrundverordnung. Das LVerGeo behält sich vor, die Nutzung nichtoffener Daten und die Verwendung von Ergebnissen aus der Verarbeitung nicht-offener Daten bei Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze und gesetzlicher Vorschriften, bei Gefährdung von Rechten und Interessen Dritter sowie bei Zweckentfremdung zu widerrufen oder zu untersagen. Darüber hinaus behält sich das LVerGeo vor, Nutzenden in gesondelter Form technische und operative Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes und von Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

Sofern nichtoffene Daten des LVerGeo Verwertungsrechte Dritter beinhalten, ist die Nutzung gesondert zu lizenzieren. Eine solche Lizenzierung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form. Sie kommt durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers (nachfolgend auch: „Lizenznehmer“) beim LVerGeo über die Annahme der gesonderten Lizenzierung einschließlich der Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lizenzierung gültigen Fassung zustande. Abweichende Regelungen der Lizenznehmer haben nur dann Geltung, soweit sie vom LVerGeo schriftlich anerkannt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer werden vom LVerGeo nicht anerkannt. Gesonderte Lizenzierungen dürfen vollständig oder in Teilen vom Lizenznehmer auf Dritte nur mit Zustimmung des LVerGeo übertragen werden.

Bei der Nutzung nichtoffener Daten ist ein wie folgt ausgestalteter Quellenvermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„© GeoBasis-DE / LVerGeo ST“

[Jahr der letzten Abgabe, Aktenzeichen]

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerGeo ST“

4. Abgabe kostenpflichtiger Daten

Die Höhe der Kosten für die kostenpflichtige Abgabe und Lizenzierung von Daten des LVerGeo bemisst sich aus der Durchführung des Antragsverfahrens nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe und der Lizenzierung der Daten geltenden Fassung in Verbindung mit dem Datennutzungsgesetz und dem Daten-Governance-Rechtsakt.

Der Datenversand erfolgt auf Kosten und Gefahr der Antragstellenden. Sind Antragstellende Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend: Verbrauchende), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Daten auf die Antragstellenden über. Das LVerGeo ist zu Datenteillieferungen berechtigt.

Im Falle von Fernabsatz sind die Antragstellenden verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

Sind die Antragstellenden Verbrauchende, haben sie etwaige Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Daten zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihnen die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz können Verbrauchende jedoch nur verlangen, wenn sie den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Daten angezeigt haben.

5. Gewährleistung, Haftung

Das LVerGeo stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Das LVerGeo übernimmt jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit von Diensten. Das LVerGeo behält sich zudem vor, die technischen Parameter und Formate der Daten und Dienste zu einem künftigen Zeitpunkt zu ändern. Für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Daten oder den Ausfall von Diensten entstehen, haftet das Land Sachsen-Anhalt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes Sachsen-Anhalt. Nach den §§ 7 ff. des Telemediengesetzes sind die Lizenzgeber nicht für die durchgeleiteten Informationen Dritter verantwortlich.

Trotz größter Sorgfalt können bei der Abgabe von SAPOS®-Daten Störungen auftreten, insbesondere neben Ausbreitungs-, Empfangs- und Übertragungsfehlern auch etwaige Einschränkungen des Satellitenempfangs durch die Systembetreiber, die außerhalb des Einflussbereichs des LVerGeo liegen. Das LVerGeo übernimmt auch keine Gewähr hinsichtlich der Qualität der Satellitendaten, des genutzten Übertragungsmediums sowie der technischen Ausstattung und der lokalen Umgebungsbedingungen der Nutzenden. Hinsichtlich der garantierten Genauigkeit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit wird auf die Systembetreiber der Satelliten verwiesen.

6. Informationen zum Verbraucherrecht

Sofern Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind, gilt § 306 BGB. Gerichtsstand für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Abgabe, Lizenzierung und Nutzung der Daten ist Magdeburg.

Sind die Antragstellende Verbrauchende, steht ihnen nach § 312g BGB ein Widerrufsrecht zu. Hierfür gelten die Bestimmungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung.

Informationen über Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten erhalten Sie unter <http://ec.europa.eu/odr/>. Die E-Mail-Adresse des LVermGeo ist: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de. Das LVermGeo ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7. Widerrufsbelehrung für Fernabsatz

7.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (körperliche Gegenstände) in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem LVermGeo (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dabei das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind und nicht für die Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Lizenzgeber bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt oder wenn Sie selbst vor Ablauf der Widerrufsfrist die Lieferung veranlassen (Download).

7.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat das LVermGeo Ihnen im Widerrufsfall alle Zahlungen, die es von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom LVermGeo angebotene, günstigste Standardlieferung wählen) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf beim LVermGeo eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet das LVermGeo dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Das LVermGeo kann die Rückzahlung verweigern, bis es die Waren wieder zurückerhalten oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie das LVermGeo über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an das LVermGeo (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Fristablauf absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie dem LVermGeo einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie das LVermGeo von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7.3 Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das folgende Formular aus und senden es zurück.

An das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
Fax 0391 567 8686, E-Mail poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de.

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag
über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*):

Name des / der Verbraucher(s):

Anschrift des / der Verbraucher(s):

Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):
.....

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen